

# Merkblatt

## für Bauwillige über umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen an Bauvorhaben

(Stand: 22.09.2011)

### 1. Grundwasserentnahmen:

Wenn Ihr Bauvorhaben eine Entnahme von Grundwasser umfasst, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind jedoch Entnahmen, die sich nur auf die Bauzeit beschränken sowie Hausbrunnen, die nur eine Wohneinheit (Einfamilienhaus) versorgen. Drainagen zur auf Dauer angelegten Ableitung von Grundwasser sind nicht zulässig. Ausnahmen sind ggf. nur im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis möglich. Weitere Auskünfte erteilt das Umweltamt (Herr Bettinger Tel. 51-33 71).

### 2. Vorhaben in festgesetzten Wasserschutzgebieten:

Sollte Ihr Bauvorhaben in einem Wasserschutzgebiet durchgeführt werden, kann sich dadurch die Notwendigkeit einer besonderen wasserrechtlichen Genehmigungspflicht nach der Wasserschutzgebietsverordnung (z. B. für Heizöllager) ergeben. Für das Einholen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sind Sie als Bauherr(in) verantwortlich. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Umweltamt (Herr Kampmann Tel. 51-85 96, Herr Dix Tel. 51-60 79).

### 3. Vorhaben in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft bzw. im Außenbereich:

Sollte Ihr Bauvorhaben in einem gemäß Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgebiet bzw. im ungeschützten Außenbereich durchgeführt werden, besteht eine besondere landschaftsrechtliche Befreiungs- und / oder Ausnahmepflicht gemäß Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW. Für das Einholen dieser landschaftsrechtlichen Befreiung und / oder Ausnahme sind Sie als Bauherr(in) verantwortlich. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Umweltamt (Frau Kruse Tel. 51-22 62, Frau Gärtner Tel. 51-32 78 bzw. Frau Sternitzke Tel. 51-80 41).

### 4. Vorhaben, die Naturdenkmale (insb. Bäume und Findlinge) oder sonstigen geschützten Baumbestand betreffen:

Sollte durch Ihr Bauvorhaben ein Naturdenkmal betroffen sein, das gemäß der Naturdenkmalverordnung oder gemäß Landschaftsplan geschützt ist, kann sich dadurch eine besondere Genehmigungspflicht gemäß Landschaftsgesetz NRW ergeben. Die Beantragung einer gesonderten Befreiung nach dem Baugesetzbuch kann erforderlich werden, wenn Bäume betroffen sind, die in einem Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt sind. Für das Einholen der entsprechenden Befreiung sind Sie als Bauherr(in) verantwortlich. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Umweltamt (Frau Grube Tel. 51-22 60).

### 5. Vorhaben, die Anlagen zum Lagern von Heizöl betreffen:

Sollte im Zuge Ihres Bauvorhabens eine Heizöllageranlage errichtet werden, ist diese Anlage entsprechend § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen. Bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, entfällt die Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen, wenn die Anlage durch einen nach wasserrechtlichen Vorschriften zertifizierten Fachbetrieb aufgestellt wurde und der Fachbetrieb dem Umweltamt - 360.34 - unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars (Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS - VV-VAwS) den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Umweltamt (Frau van de Locht Tel. 51-65 73).

## **6. Vorhaben an Fließgewässern oder in Überschwemmungsgebieten von Fließgewässern:**

Sollte Ihr Bauvorhaben an einem Fließgewässer bzw. im Überschwemmungsgebiet eines Fließgewässers durchgeführt werden, kann sich dadurch die Notwendigkeit einer besonderen wasserrechtlichen Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz ergeben. Für das Einholen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sind Sie als Bauherr(in) verantwortlich. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Umweltamt (Herr Schober Tel. 51-65 69).

## **7. Direkteinleitung in ein Fließgewässer oder Versickerung in das Grundwasser:**

Sollte Ihr Bauvorhaben die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Fließgewässer bzw. die Versickerung in das Grundwasser umfassen, ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Ob z. B. eine Versickerung über die belebte Bodenzone möglich und damit genehmigungsfrei ist, wird im Einzelfall von der Unteren Wasserbehörde (Stadt Bielefeld – Umweltamt - 360.41) entschieden. Für das Einholen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sind Sie als Bauherr(in) verantwortlich. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Umweltamt (Herr Schober Tel. 51-65 69).

## **8. Vorhaben, die artenschutzrechtlich relevant sind:**

Befinden sich auf Flächenarealen, die direkt oder indirekt von dem Bauvorhaben berührt werden, Nist- oder Brutvorkommen geschützter Tierarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, sind diese unverzüglich den Mitarbeiterinnen des Umweltamtes, Frau Kleine Tel. 51-68 73 oder Frau Strunk Tel. 51-22 64 anzuzeigen. Zu den geschützten Arten zählen z. B. fast alle heimischen Vögel, alle Fledermäuse, Hummeln und die Hornisse sowie bestimmte Waldameisenarten. Zur Realisierung Ihres Vorhabens bedarf es in einem solchen Fall ggf. einer Ausnahme / Befreiung von den genannten artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Für das Einholen dieser Ausnahme / Befreiung sind Sie als Bauherr(in) verantwortlich. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Umweltamt (Frau Kleine Tel. 51-68 73). Bei Beratungsbedarf zu den Tierarten steht Frau Strunk unter Telefon 51-22 64 zur Verfügung.

## **9. Erdwärme:**

Eine Möglichkeit der Beheizung von Immobilien ist die Nutzung von Erdwärme. Für die Errichtung einer Erdwärmennutzungsanlage ist ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Auskunft insbesondere zur Erlaubnisfähigkeit erteilt das Umweltamt (Herr Bettinger Tel. 51-33 71). Weitere Informationen z. B. zu den verschiedenen Techniken der Erdwärmennutzung und ggf. finanziellen Fördermöglichkeiten sind im Haus der Technik (HdT) der Stadtwerke Bielefeld GmbH erhältlich.

## **10. Einbau von Recyclingmaterial:**

Werden aufbereitete Altbaustoffe wie gebrochener Bauschutt (Recyclingbaustoffe) im Erdbau verwendet, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Weitere Informationen zum Einbau von Recyclingbaustoffen erteilt das Umweltamt (Herr Marek Tel. 51-63 02).